

BGer 1B 601/2011 vom 4. November 2011

Bundesgericht, 2011-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_601_2011

FR: TF 1B 601/2011 du 4 novembre 2011

IT: TF 1B 601/2011 del 4 novembre 2011

Regeste

Strafverfahren; Kosten und Entschädigungsfolgen | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich übermittelte mit Verfügung vom 23. September 2011 die von X. _____ gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl zur Stellungnahme und Einsendung der Akten innert 10 Tagen.

E. 2

X. _____ führt mit Eingabe vom 20. Oktober 2011 (Postaufgabe 22. Oktober 2011) Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Bei der angefochtenen Verfügung der III. Strafkammer handelt es sich nicht um einen Endentscheid im Sinne des BGG, sondern um einen Zwischenentscheid. Gegen Vor- und Zwischenentscheide, die weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betreffen (s. dazu Art. 92 BGG), ist die Beschwerde ans Bundesgericht gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder - was indes hier von vornherein ausser Betracht fällt - wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Dabei ist es Sache des Beschwerdeführers, die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 BGG darzulegen. Es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichts, von Amtes wegen Nachforschungen anzustellen, inwiefern ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG gegeben sein sollte (BGE 134 III 426 E. 1.2; 133 III 629 E. 2.3.1). Der Beschwerdeführer legt nicht ansatzweise dar und es ist denn auch nicht ersichtlich, inwiefern die angefochtene Verfügung einen solchen Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken könnte. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Da diese in Bezug auf Art. 93 BGG offensichtlich keine hinreichende Begründung enthält, kann über sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.